



# Statuten Fischereiverein Landquart & Umgebung

gegründet 1960

## 1. Zweck

- Art. 1 Der Fischereiverein Landquart und Umgebung bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder, sowie der Fischerei im allgemeinen, speziell die Hebung des Fischbestandes in den innerhalb des Vereinsgebietes liegenden öffentlichen Gewässern.  
Er unterstützt die Bestrebungen der kantonalen Behörden in der Fischerei. Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

## 2. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Verein besteht aus: a) Aktivmitglieder  
b) Freimitglieder  
c) Ehrenmitglieder
- Art. 3 Als Aktivmitglieder kann dem Verein angehören, wer nach Massgaben des bündnerischen Fischerei-Gesetzes zur Ausübung der Fischerei berechtigt ist, und die Vereinsstatuten anerkennt.
- Art. 4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen in besonderem Masse verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der statuarischen Beitragspflicht befreit.
- Art. 5 Auf Antrag des Vorstandes können Aktivmitglieder zu Freimitglieder ernannt werden, die dem Verein während 20 Jahren ununterbrochen angehört haben, sowie Mitglieder mit besonderen Verdiensten. Sie geniessen ebenfalls alle Rechte, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 6 Jedes neueingetretene Aktivmitglied erhält die Statuten.
- Art. 7 Beitritts- und Austrittserklärungen müssen schriftlich gemacht werden. Diese sind vom Vorstand zu behandeln.  
Mitglieder die den Jahresbeitrag bis Ende des Kalenderjahres nicht entrichtet haben, werden vom Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss wird vom Vorstand behandelt. Ausstehende Jahresbeiträge müssen mindestens dreimal gemahnt werden.

Art. 8 Im Interesse des Vereins und der Fischerei in den öffentlichen Gewässern im allgemeinen, ist jedes Mitglied verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften genau zu beachten und Zuwiderhandlungen durch andere zu verhindern oder den Vorstand zu weiterem Vorgehen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Mitglieder welche Ihre Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllen, die Statuten oder Fischereivorschriften wiederholt übertreten oder sonst irgendwie den Interessen und Bestrebungen des Vereins entgegenarbeiten, können auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit vom Verein ausgeschlossen werden.  
Mit dem Austritt oder Ausschluss hört jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen auf.

### **3. Organisation**

Art.10. Die Organe des Vereins sind  
a) Generalversammlung  
b) Vorstand  
c) Rechnungsrevisoren

Art. 11 Alljährlich findet im Februar oder März die ordentliche Generalversammlung statt. Deren regelmässige Geschäfte sind Jahresbericht, Kassabericht, Bericht der Rechnungsrevisoren.  
Alle 2 Jahre finden Wahlen statt.  
Die Generalversammlung kann über Anträge von Vereinsmitgliedern nur dann beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich zur Vorberatung übergeben werden. Andernfalls kann die Behandlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 12. Die Wahlen finden bei Handmehr öffentlich statt. Bei Abstimmungen ist dem Präsident der Stichentscheid vorbehalten.

- Art. 13. Zur Leitung der Geschäfte und Vertretung nach aussen wählt die Generalversammlung einen Vorstand aus Fünf Mitgliedern mit zweijähriger Amtsdauer, bestehend aus  
Präsident  
Vice-Präsident  
Kassier  
Aktuar  
Beisitzer  
Ausserdem wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren mit gleicher Amtsdauer.  
Der jährliche Kredit des Vorstand wird an der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 14 Der Präsident leitet die Versammlungen, vertritt den Verein nach aussen und legt dem Verein am Ende des Vereinsjahres einen Bericht über den Mitgliederbestand und die Vereinstätigkeit vor. Er begründet den Ausschluss von Mitgliedern.
- Art. 15 Der Vice-Präsident unterstützt den Präsidenten in seinen Funktionen und vertritt denselben in Verhinderungsfällen.
- Art. 16 Der Kassier besorgt das Kassawesen sowie den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und erstattet am Schluss des Vereinsjahres der Versammlung Bericht über den Stand des Vereinsvermögens.
- Art. 17 Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und besorgt die ihm vom Präsidenten zugewiesenen Arbeiten, event. Korrespondenzen.
- Art. 18 Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in Ihren Verrichtungen und hat diese nötigenfalls zu vertreten.
- Art. 19 Die Rechnungsrevisoren haben das Kassa- und Rechnungswesen zu prüfen und der Generalversammlung über die vorgenommene Prüfung schriftlich Bescheid zu geben.

## **4. Finanzen**

- Art.20. Die Vereinskasse wird gebildet aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, allfälliger Subventionen, Erträgnissen und freiwilliger Zuwendungen.
- Art. 21 Zur Bestreitung der Vereinsauslagen wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Betrag jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird. Aus der Vereinskasse werden die allgemeinen Verwaltungskosten beglichen. Der Verein zahlt pro Mitglied den obligatorischen Beitrag an den Kantonalverband.
- Art. 22 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Schlussbestimmungen**

- Art. 23 Begehren auf Aenderung einzelner Artikel oder eine Revision vorstehender Statuten müssen jeweils acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.  
Anträge die erst an der Generalversammlung gestellt werden, können nur durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder behandelt werden.
- Art. 24 Eine Auflösung des Vereins darf erst erfolgen, wenn die Mitgliederzahl weniger als sieben Personen beträgt und in absehbarer Zeit kein Zuwachs zu erwarten ist.
- Art. 25 Vorhandenes Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins bei der Graubündner Kanonalbank oder einer Raiffeisenbank zu deponieren.
- Art. 26 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen verbindlich auf dem Zirkularweg.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 8. April 1994 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 18. Juni 1960.

Landquart, den 8. April 1994

Fischereiverein Landquart und Umgebung

Der Präsident:

Die Aktuarin :

*Hanspeter Scherrer*

*Ingrid Anesini*